

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 35

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberst Bleuler der Generalbefehl erlassen worden. Wir entnehmen demselben folgendes:

Die Sonntage, 4. und 11. September, sind Ruhetage. Am 4. September findet bei den Infanterieregimentern Feldgottesdienst statt. Die grosse Inspektion findet am 14. September bei Winterthur statt. Die Infanterie erhält 100, Genie und Kavallerie 60 blinde Patronen pro Gewehr, die Artillerie 780 blinde Schüsse per Batterie. Für jede Division wird ein Mannschafts-Depot errichtet für Mannschaften, welche von den Sanitätsanstalten entlassen werden. In Winterthur wird ein Ersatzpferdedepot errichtet. Die Feldpost beginnt ihre Tätigkeit am 30. August, die Feldgendarmarie ihren Polizeidienst am 7. September. — Soweit die Truppen nicht auf den Sammelplätzen fassen, sind die Einheiten auf Selbstsorge bezüglich der Verpflegung bis zum 7. September angewiesen; von da an beginnt die Magazinverpflegung durch die Verpflegungskolonnen. Am 6. und 7. September finden Manöver mit verbundenen Waffen, Brigade gegen Brigade, statt unter Leitung des Divisionärs, 8., 9. und 10. September Übungen Division gegen Division, am 12. und 13. September Armeekorpsübung gegen die Manöverdivision.

— Für den Abmarsch in den Dienst am 30. August gab Oberstdivisionär Wille folgende Wegleitung: „Der Marsch muss in voller und vollständiger Feldpackung ausgeführt werden. Es ist geboten, dass vor Antritt des Marsches dies durch sehr genaue Inspektion sicher gestellt wird. Auf Dienstauffassung und Dienstbetrieb während der ganzen Dauer des Kurses ist es von grossem Einfluss, wenn schon in der ersten Stunde darüber Klarheit geschaffen wird, dass die uns allen bekannten Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nicht geduldet werden. Auch für die trainierten Truppen stehender Armeen ist vielfach der erste Marschtag unheilvoll. In viel höherem Masse muss dies naturgemäss bei den eben aus dem bürgerlichen Leben in den Dienst einberufenen Miliztruppen der Fall sein, wenn nicht sorgfältig allem vorgebeugt wird, was unheilvoll wirken kann. Wenn Zeit und Verhältnisse am Mobilisierungstag es irgendwie gestatten, so ist an diesem schon Fusspflege anzuordnen. Es ist bekannt, dass in stehenden Heeren Hitzschläge vorwiegend am ersten Marschtag im Manöver vorkommen und dies damit zusammenhängt, dass der Abschiedabend mit mehr als gewöhnlichem Alkoholgenuss etc. verschönert worden war. Bei uns ist dies nicht bloss der Abschieds-, sondern auch der Wiedersehensabend mit den alten Kameraden. Die Einheitskommandanten haben dieser Gefahr vorzubeugen.“
(National-Zeitung.)

— **Zeughaus in Thun.** Der Bundesrat verlangt von den eidgen. Räten einen Kredit von Fr. 120,000 behufs Erstellung eines Zeughauses für die Verwaltungstruppen auf der kleinen Allmend in Thun.

A u s l a n d.

Deutschland. Der preussische Landesverein vom Roten Kreuz teilt in Übereinstimmung mit dem preussischen Kriegerverbände den sämtlichen Provinzialvereinen vom Roten Kreuz folgendes mit:

Um die Organisation des Roten Kreuzes für den Mobilmachungsfall auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten, ist es unter andern notwendig, sicher über die erforderliche Zahl solcher Mitglieder der freiwilligen Sanitätskolonnen verfügen zu können, welche nach ausgesprochener Mobilmachung zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit sind.

Auf die Erfüllung dieser Anforderung muss — ohne die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Tätigkeit der freiwilligen Sanitätskolonnen im Frieden verkennen zu wollen — ein so hoher Wert gelegt werden, dass diejenigen Kolonnen, bei welchen die Bereitwilligkeitserklärungen geeigneter Mitglieder in der erforderlichen Anzahl nicht vorhanden sind, als für die Zwecke des Roten Kreuzes vollwertig nicht erachtet werden können. Solche Kolonnen aber, welche grundsätzlich ihre Tätigkeit nur auf den Wohnort beschränken wollen, entsprechen, wie das königliche Kriegsministerium neuerdings in einem Einzelfalle hervorgehoben hat, den Anforderungen an die Formationen der freiwilligen Krankenpflege vom Roten Kreuz ganz und gar nicht. Im allgemeinen muss die Forderung gestellt werden, dass wenigstens der dritte Teil der Mitglieder einer Krieger- oder andern freiwilligen Sanitätskolonne zur Verwendung im Mobilmachungsfall ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist. Ausnahmsweise nachgelassen kann in dieser Forderung werden bei Kolonnen in solchen Orten, in welchen ein umfangreicherer Transport-, Lazarett-, Begleitungs- u. s. w. Dienst für die Verwendung der Mitglieder der Kolonnen ausreichende Gelegenheit bieten wird. Die Entscheidung, wie weit in solchen Fällen solche Kolonnen als vollwertig anzuerkennen sind, auch wenn weniger wie der dritte Teil der Mitglieder zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist, würde Sache der Vorsitzenden der Provinzialvereine vom Roten Kreuz sein. Wenn das Zentralkomitee sich veranlasst sieht, in Vorstehendem eine bisher nicht so scharf betonte Anforderung an die freiwilligen Sanitätskolonnen zu stellen, so zieht es dabei den Umstand mit in Rechnung, dass der Unterhalt des im Mobilmachungsfall verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege durch die Besoldungsvorschriften, die Sicherstellung gegen die Folgen von Dienstbeschädigungen teils durch das Kriegsinvalidengesetz vom 31. Mai 1901, teils durch Übernahme der Versorgung seitens des Zentralkomitees geregelt sind. Auch die Unterstützung der Familie des eingezogenen Personals ist durch Vereinbarung mit dem Vaterländischen Frauenverein sichergestellt. Gleichwohl verkennt das Zentralkomitee nicht, dass es vielen Kolonnen, welche den gestellten Bedingungen bis jetzt nicht entsprechen, auch bei bestem Willen nicht möglich sein wird, die verlangte Zahl von Bereitwilligkeitserklärungen geeigneter Mitglieder sofort sicherzustellen. Dies wird vielmehr erst allmählich geschehen können. Das Zentralkomitee beschränkt sich daher zurzeit darauf, es als das bis 1. Januar 1907 zu erstrebende Ziel zu bezeichnen, dass bei allen Krieger- und andern freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz für den Mobilmachungsfall wenigstens der dritte Teil der Mitglieder zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist. Allerdings muss dabei schon jetzt erklärt werden, dass bei denjenigen Kolonnen, welche zu dem bezeichneten Zeitpunkt der gestellten Bedingung noch nicht entsprechen, in Frage kommen wird, sie als Formationen des Roten Kreuzes der Auflösung entgegenzuführen. In die Entscheidung dieser Frage schon jetzt einzutreten, wird aber bei denjenigen Kolonnen notwendig sein, welche grundsätzlich ihre Tätigkeit nur auf den Wohnort beschränken wollen. Im übrigen behält sich das Zentralkomitee für die Folge vor, seine Stellungnahme zu Anträgen auf Bewilligung von Lehr- und Übungsmaterial, Beihilfen für Uniformierung, zu Übungen und dergleichen an einzelne Kolonnen unter andern auch von dem Umfang der Bereitwilligkeitserklärungen zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes abhängig zu machen.

Österreich - Ungarn. Die Normierung der Kriegs-Taschenmunition mit 120 Patronen für den Infanteristen und Gefreiten bedeutet eine Vermehrung des Munitionsvorrats um rund 4000 Patronen pro Kompanie, mithin 64,000 pro Regiment, oder eine Million für die Infanterie-Truppendivision. Wie der in den diesbezüglichen Vorschriften enthaltene Motivenbericht sehr zutreffend erwähnt, kann jedoch diese Vermehrung der Munition keineswegs dem Verschiessen vorbeugen, auch eine Verdopplung der Patronenzahl könnte dieses Übel nicht beheben, und nur eine zielbewusste Ausbildung des Mannes kann hier Schutz bieten; hingegen wird die Infanterie befähigt, ein länger dauerndes wohlgenährtes Feuer zu führen. Die Belastung des Mannes durch Munition erhöht sich zwar auf 4,085 kg, mithin auf das Maximum des mit 4 Kilo normierten Patronengewichtes, es muss aber in Erwägung gezogen werden, dass das Repetiergewehr M/95 um 1 kg leichter ist als jenes M/90, und dass sich diese Wohltat der Gewichtserleichterung der Waffe durch die fortschreitende Anschaffung des 95er Modells in absehbarer Zeit für die gesamten Feldformationen der Infanterie voraussuchen lässt. Durch die erfolgte Vermehrung der Taschenmunition wird die Bestimmung des Exerzier-Reglements, wonach bei bevorstehendem Gefechte jeder Unteroffizier mit 80 und jeder Mann mit 120 Patronen aus dem Kompanie-Munitionswagen zu betreiben ist, nicht geändert. Das Gesamtgewicht des nach der neuen Norm beladenen Munitionswagens beträgt 966 kg; die Zuglast pro Pferd stellt sich mithin auf 483 kg, was eine Erhöhung um 25 kg bedeutet. (Armeeblatt.)

Frankreich. Auf Veranlassung des Kriegsministers wurde ein Versuch gemacht, welcher feststellen sollte, in welcher Zeit eine Depesche von Brest nach Belfort mittelst Motorrad überbracht werden kann. Die 1127 km waren in 11 Etappen eingeteilt: Louargat—Broons—Vitré—Pré-en-Pail—Tillrères—Paris—Château-Thierry—Couvrot—Fong—Arches—Belfort. Die Depesche kam nach etwas mehr als 24 Stunden in Belfort an.

(Armeeblatt.)

Frankreich. Der für die Armeemanöver des 3. und 4. Armeekorps aufgestellte Plan ist vom Kriegsminister genehmigt worden. Sie finden in der Umgegend von Dreux unter Leitung des Generals Hagron statt und zwar vom 5. bis 8. September Übungen in den Divisionen, vom 10. bis 12. in den Armeekorps und am 14. und 15. Manöver der beiden Korps gegen einen markierten Feind. Es sollen hauptsächlich Marsch-, Konzentrations- und Verpflegungsübungen stattfinden. Nach einer „Schlacht“ bei Dreux findet eine Revue durch den Präsidenten und den Kriegsminister statt. Das 104. Regiment wird in einer neuen Bekleidung erscheinen. (La France militaire Nr. 6162.)

Frankreich. Verpflegung durch Radfahrer. Der im Jura unternommene Versuch, die im Mobilmachungsfalle für die Verpflegung zu treffenden Anordnungen durch Radfahrer zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen, ist an der Ungunst des Wetters gescheitert. In einem Bezirke konnten die Boten ihre Fahrt überhaupt nicht antreten. (Armeeblatt.)

Japan. Munitionsfabriken. In einem Aufsatz über „Waffen und Munition in Japan“, den die „North American Review“ für Juli enthält, wird berichtet, dass keine europäische oder amerikanische Pulverfabrik so grossartig, praktisch und auf vollster Höhe der Zeit angelegt sei, wie die Staats-Munitionsfabriken bei Tokio, die alle Arten von Sprengmitteln fertigte. Die japanische Hauptstadt liegt in einem Halbkreis von Pulverwerken, Meguro im Osten, Odschi im Norden, Itabaschi im Westen; gegen Süden dehnt sich das Meer. In der Stadt selbst befindet sich das Arsenal für Kleingewehr und kleineres Feldgeschütz. Itabaschi ist die vollständigste der drei Munitionsfabriken und zugleich grosse Versuchsstation, wo alle neuen Erfindungen auf dem Gebiete der Sprengstoffe untersucht und erprobt werden. Zu Osaka wird alles schwere Geschütz nebst Munition gefertigt; auch ist hier eine grossartige Anlage zur Fabrikation von Schiessbaumwolle. Die neueste Pulverfabrik ist Iwakani, die ohne Hilfe von Fremden und noch grossartiger als die grossen Pulverwerke von Meguro angelegt worden ist. Endlich ist Udji zu nennen, dessen Spezialität die Herstellung rauchlosen Pulvers ist; die hier arbeitende Alkoholdestilliererie übertrifft alle sonst bestehenden Anstalten dieser Art. Das Rohmaterial für die Fabriken wird im Lande erzeugt. Die Arbeiten gehen mit der Genauigkeit wie von Uhrwerken vor sich; still und prompt greifen Tausende von Händen ineinander; Unglücksfälle bei den vielfach gefährlichen Arbeiten kommen bei diesen peinlich genauen Menschen gar nicht vor. Meguro, Iwahana, Udji und Itabaschi stehen unter der Verwaltung des Kriegsministeriums, während Odschi vorwiegend für die Flotte liefert. (Militär-Zeitung.)

Die Mech. Strickereien Aarburg

liefern an Militär, Alpentouristen und Sportleute die ihrer grossen Elastizität und Haltbarkeit wegen anerkannt besten, gestrickten, wollenen **Wadenbinden** à Fr. 5. 75 per Paar; ferner gestrickte, wollene **Hosenträger**, ohne Gummi oder Metall, sehr praktisch und hygienisch, à Fr. 1. 95 per Paar.

Für **Socken, Strümpfe, gestrickte Unterkleider** verlange man den Spezialkatalog.

Knoll, Salvisberg & Cie.

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern,

Zürich I,

Bubenberplatz.

Bahnhofstrasse 46

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Spezialität: Reithosen feinsten Genres.

Telephon: { Bern.
Zürich.

Telegramm-Adr.: Speyerbehm.

Reisende stehen zu Diensten.

Die in dieser Nummer angekündeten „Militärischen Einzelschriften“,

Heft 1,

Revision der Militärorganisation

von

Oberstkorpskommandant F. Bühlmann,
soeben erschienen,

sind in der Buchhandlung **Benno Schwabe in Basel** zu haben.